



Samtgemeinde Harpstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt

Landkreis Oldenburg
Kommunalaufsicht

durch Fach

Amtsfreiheit 1
27243 Harpstedt
Telefon 0 42 44 / 82 - 0
Telefax 0 42 44 / 82 - 29
kleinekruthaup@Harpstedt.de

Ihr Schreiben vom	Sachbearbeiter	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
	Frank Kl. Kruthaup	04244 82-30	ESGR	22.05.2026

Errichtung eines Regionalen Versorgungszentrums (RVZ) mit kommunalem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) in Harpstedt Anzeigeverfahren nach § 152 Abs. 1 NKomVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Harpstedt beabsichtigt bekanntlich, ein RVZ mit kommunalem MVZ zu gründen. Teilweise hatten wir hierüber schon einen entsprechenden Austausch geführt bzw. es sind bereits einige Hinweise/Anmerkungen in diesem Zusammenhang gegeben worden (u.a. auch im Schreiben der Kommunalaufsicht vom 26.03.2026). Insbesondere zur grundsätzlichen Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit eines solchen RVZ inkl. kommunalem MVZ ist im Jahre 2025 (mit Datum vom 28.11.2025) eine entsprechende Machbarkeitsstudie mit finanzieller Förderung durch die Nds. Staatskanzlei, Hannover erstellt worden und der Kommunalaufsicht auch schon im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden.

In einem ersten Schritt ist aus zeitlichen Gründen zunächst einmal beabsichtigt, ein kommunales MVZ zu gründen. Die Gründung soll in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH erfolgen. In einem weiteren Schritt ist zu gegebener Zeit dann die Einrichtung eines RVZ – auch vor dem Hintergrund möglicher Fördermittel einer noch in der Beratung befindlichen Förderrichtlinie - in die Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang muss dann geprüft werden, ob die Samtgemeinde hier eine eigene gesonderte Gesellschaft gründet oder ob die zu dem Zeitpunkt gegründete gGmbH (das MVZ) dann hier die entsprechenden Gesellschaftsanteile übernimmt.

Im Rahmen dieser Anzeige wird auf die Regelungen des §§ 136, 137 NKomVG näher eingegangen, die auch bereits in Ihrem Schreiben vom 26.03.2026 angesprochen worden sind:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen, die bei der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Erweiterung eines Unternehmens von den Kommunen in Niedersachsen zu beachten sind, finden sich in § 136 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKomVG.

Bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit müssen die kommunalen Unternehmen den örtlichen Bezug wahren („...zur Erledigung ihrer Angelegenheiten...“). Die Kommunen dürfen Unternehmen zudem nach der sogenannten „Schrankentrias“ nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

Mitgliedsgemeinden	Öffnungszeiten	Bankverbindungen	BLZ	Konto	I-BAN	BIC
Beckeln Harpstedt	Mo. – Fr. 8.00–12.00 Uhr	Landessparkasse zu Oldenburg	280 501 00	75 404 509	DE51 2805 0100 0075 4045 09	BRLADE21LZO
Colnrade Kirchseele	Montag 14.00–16.00 Uhr	Volksbank Wildeshauser Geest eG	280 662 14	48 100 28 500	DE42 2806 6214 4810 0285 00	GENODEF1WDH
Düsen Prinzhöfte	Donnerstag 14.00–17.00 Uhr	Oldenburgische Landesbank AG	280 200 50	246 3210 100	DE64 2802 0050 2463 2101 00	OLBODEH2XXX
Groß Ippener Winkelsset	und nach Vereinbarung					

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Ausgangspunkt der Überlegungen bei der Gründung eines kommunalen MVZ i.S.d. § 95 SGB V (ggfls. mit anschließendem RVZ) soll sein, dass die ärztliche Versorgung in der Samtgemeinde Harpstedt zukunftsfähig und dauerhaft gesichert aufgestellt werden soll, um der örtlichen Gemeinschaft, aber möglicherweise auch darüber hinaus, eine gestärkte und gesicherte Lebensperspektive mit gerade auch in zunehmendem Alter kurzen ärztlichen Versorgungswegen anzubieten. Eine hausärztliche Versorgung über die Umlandgemeinden ist aufgrund nicht vorhandener zusätzlicher Kapazitäten dort nicht gewährleistet.

In der Kommentierung wird u.a. ausgeführt, dass ein öffentlicher Zweck sich dadurch auszeichnet, dass die Aufgabe entsprechende Gemeinwohlbelange mit sich bringt, also Zielsetzungen verfolgt werden, die sich aus der Verpflichtung einer Kommune zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohnerschaft rechtfertigt. Grundsätzlich besteht bei diesem Begriff der „Rechtfertigung eines öffentlichen Zwecks“ ein weites Begriffsverständnis. Aus dem Umstand, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich als Träger von MVZ in § 95 Abs. 1a SGB V aufgeführt sind, lässt sich herleiten, dass der erforderliche öffentliche Zweck gegeben ist. Auch der Landesgesetzgeber sieht hier einen entsprechenden öffentlichen Zweck als gerechtfertigt an, zumal es für derartige Vorhaben entsprechende Förderprojekte in der Vergangenheit gegeben hat und sicherlich auch zukünftig geben wird.

Im Hinblick auf eine Beurteilung nach einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit einer Kommune und voraussichtlichem Bedarf ergeben sich diverse Prognoseentscheidungen, die auf einer Einschätzung beruhen. Hierbei können insbesondere auch eine demographische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und medizinische Versorgungsstruktur entscheidend sein. Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune ist den mit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Risiken gegenüber zu stellen. Die erstellte Machbarkeitsstudie zum RVZ hat sich mit einer entsprechenden Finanzierbarkeit bereits eingehend auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang einen Handlungskorridor aufgezeigt, in dem ein Betrieb eines RVZ, und somit auch eines eingeschlossenen MVZ durchaus realistisch – und mit abschätzbaren und vertretbaren Risiken – möglich ist. Die Samtgemeinde Harpstedt ist aktuell weitestgehend schuldenfrei (auch wenn in der Finanzplanung entsprechende Kreditaufnahmen aufgezeigt sind). Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist aufgrund der bestehenden Überschussrücklagen, auch wenn diese bedingt durch die offenen Jahresabschlüsse noch nicht abschließend festgestellt sind, als gesichert und zumindest nicht mittelfristig im Rahmen der Finanzplanung und hieran anschließend als gefährdet anzusehen. Da ein Betrieb eines MVZ zudem allen Mitgliedsgemeinden innerhalb der Samtgemeinde förderlich ist, gibt es zudem eine stärkere Risikoverteilung auf mehrere Kommunen, die im Bedarfsfall der Samtgemeinde durch eine entsprechende Stärkung der Samtgemeindeumlage einen entsprechenden finanziellen Handlungsrahmen geben können. Da aktuell geplant ist, den Betrieb bzw. die Errichtung eines MVZ auf der Grundlage der schon vorhandenen medizinischen Versorgungsstruktur aufzusatteln (Zusammenschluss der schon vorhandenen und ausgelasteten 2 Hausarztpraxen in zu gründenden kommunalen MVZ) kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass der Bedarf vorhanden ist und aller Voraussicht nach – im Zuge der demographischen Entwicklung und des Alterwerdens der örtlichen Gemeinschaft – ausgebaut werden muss. Darüber hinaus würden altersbedingt kurzfristig über 50 % der vorhandenen Hausärzte in den Ruhestand gehen, wenn eine abhängige Beschäftigung in einem kommunalen MVZ nicht die Perspektive bieten würde, einen geordneten Übergang auf potentielle Nachfolger sicherzustellen.

Auch das dritte Kriterium einer sogenannten Subsidiarität „nicht besser und wirtschaftlicher durch einen Dritten zu erfüllen“ liegt vor, da medizinische und regionale Versorgungszentren gerade in Regionen entstehen sollen, in denen die medizinische Versorgung nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist bzw. zu befürchten ist, dass in den kommenden Jahren hier eine entsprechende Unterversorgung eintreten könnte. Diese ist kurzfristig absehbar, da die vorhandenen Ärzte

ausdrücklich klargestellt haben, dass ein kommerzielles, privatwirtschaftliches MVZ keine Option für sie ist, um über das Renteneintrittsalter hinaus weiter zu praktizieren. Insofern kann ein Dritter diese Aufgabe überhaupt nicht erfüllen. Ergänzend kann zur Vermeidung von Wiederholungen auch auf die Ausführungen des Landes in seinem Leitfaden für Kommunen zur Gründung eines Regionalen Versorgungszentrums verwiesen werden

(https://www.mb.niedersachsen.de/download/173583/Leitfaden_fuer_Kommunen_zur_Gruendung_eines_RVZ.pdf).

Im Weiteren sind noch die Regelungen des § 137 Abs. 1 NKomVG zu betrachten und im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung zu würdigen.

- a) Danach ist zudem eine Rechtsform zu wählen, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Dieses ist bei der Wahl einer Rechtsform einer GmbH / gGmbH im Regelfall gegeben, da nach den gesetzlichen Regelungen nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten haftet.

Mögliche notwendige weitere Absicherungsmechanismen (z.B. Bürgschaft o.ä.) sind in einem gesonderten Verfahren gemäß § 121 NKomVG zu betrachten und zu bewerten.

- b) Ferner ist es Kommunen im Regelfall nicht gestattet, sich an Unternehmen zu beteiligen oder diese zu führen, wenn die Einzahlungsverpflichtung der Kommune nicht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht. Die Einzahlung des Gründungskapitals von 25.000 € für eine GmbH stellt für die Samtgemeinde keine Gefährdung der Leistungsfähigkeit dar.

Es ist nicht beabsichtigt, im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Nachschusspflicht festzuschreiben. Ggf. kommt eine vorübergehende Anschubfinanzierung in Form eines (rückzahlbaren) Liquiditätskredites in Betracht, durch den ein evtl. anfänglicher Verlustausgleich aufgefangen werden soll.

Die Machbarkeitsstudie hat hierzu explizit ausgeführt, dass aufgrund des zeitlichen Verzugs bei der Abrechnung der ärztlichen Leistungen mit der KVN in der Anfangszeit mit Liquiditätsbedarfen zu rechnen ist.

- c) Der Gesellschaftsvertrag für das MVZ enthält in seiner Ausgestaltung eine eingehende Darstellung, durch die der öffentliche Zweck sichergestellt ist. Insofern werden sich hier dann auch die bereits in diesem Schreiben dargelegten Grundlagen (siehe zu § 136 Nr. 1 NKomVG) wiederfinden.
- d) Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass die Kommune einen angemessenen Einfluss auf die zu gründende gGmbH (kommunales MVZ) haben wird. Die Samtgemeinde wird alleiniger Gesellschafter dieser gGmbH sein. Alle notwendigen Sicherungsinstrumente nach dem NKomVG (Einrichtung Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, Festschreibung von Weisungsrechten und Entsendungsrechten, Informationspflichten der Gesellschaftervertreter) werden im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, um hier gegenüber den (ggf. vorrangigen) gesellschaftsrechtlichen Regelungen Bestand zu haben.
- e) Im Gesellschaftsvertrag wird geregelt werden, dass die Mitwirkung der Gesellschaft bei der Aufstellung eines evtl. konsolidierten Gesamtabchlusses rechtssicher gegeben sein wird.

Ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist diesem Schreiben beigelegt. Eine abschließende Beschlussfassung des Samtgemeinderates mit diesen Inhalten und über den Gesellschaftsvertrag liegt noch nicht vor und wird schnellstmöglich nachgeholt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

A large, stylized handwritten signature in blue ink, written over the text 'In Vertretung' and partially overlapping the name 'Frank kl. Kruthaup'.

Frank kl. Kruthaup